

STURM - Grundstückseinfriedungen und definierte Außenanlagen am Grundstück - St1122.24

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB

an, am Versicherungsgrundstück nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden oder Gebäude fest verbundenen

- baulichen Einfriedungen und/oder lebenden Gartenzäunen an der Grundstücksgrenze und innerhalb des Grundstücks,
- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen,
- Sichtschutzanlagen und freistehende Pergolen,
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung,
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (exkl. der angeschlossenen Fahrzeuge),
- Spielplatzeinrichtungen, Beleuchtungskörpern und Lichtmasten (exkl. Leuchtmittel), Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Verteiler- und Schaltkästen für Strom, und gemauerte Gartengriller,
- Fahnenstangen (exkl. Fahnen und textilen Bespannungen),
- Firmenschilder, Verkehrsschilder und Müllsammelgefäße im Eigentum des Versicherungsnehmers,
- bauliche Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und Gehwegen

einschließlich Nebenkosten für Aufräum- Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB, sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize unter Position Grundstückseinfriedungen und dort genannte Außenanlagen am Grundstück angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Ist zusätzlich zur Renaturierung eine Neupflanzung der beschädigten bzw. zerstörten lebenden Gartenzäunen notwendig, werden die Kosten der Neupflanzung bis maximal EUR 150,- je ersatzpflichtiger Pflanze ersetzt. Erfolgt keine Neupflanzung der lebenden Grundstückseinfriedung werden lediglich die reinen Renaturierungskosten sowie die oben erwähnten Nebenkosten ersetzt.

Sonderregelung für winddurchlässige bauliche Einfriedungen:

Für Sturmschäden an Einfriedungen mit nachträglich angebrachten Sichtschutz (Planen, Matten udgl.) gilt ein, auf der Polize angeführter Selbstbehalt vereinbart.

Nicht versichert gelten jedoch:

Photovoltaikanlagen und Solaranlagen.

Die in der Polize ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar.